

Kabelnetze / Piraterie beim Pay-TV / ORF-Reform / Neue Behörden
Rundfunkrecht

Zivil- und verwaltungsrechtliche Fragen der Einbringung von
Wertpapierdienstleistungen

Die richtige Vereinbarung von
Schiedsklauseln

Nebenabreden im Recht der
Fusionskontrolle

Kontrolle durch den Arbeitgeber
Internet am Arbeitsplatz

Grenzfälle der Abzugsfähigkeit von
Reiseaufwendungen

Manuelle Verarbeitung personenbezogener Daten
Datenschutz



Pfändung von Internet Domains – Triplik zu ecolex 2001, 197

Gerichtlich pfändbar ist gem § 448 ABGB jede Sache, die im Verkehr steht. Rechte können daher ebenso Gegenstand des Pfandrechts sein wie Forderungen, wenn sie nicht höchstpersönlich sind und verwertet werden können.¹⁾ Der Name hat die Aufgabe, den einzelnen *Menschen* kurz zu bezeichnen und ihn zugleich von allen anderen zu unterscheiden.²⁾ § 43 ABGB verleiht dem Namensträger ein Recht auf den Namen, das als Persönlichkeitsrecht ein absolutes ist.³⁾ Ist eine Domain zur Gänze oder in Teilen als geschütztes Kennzeichen gem § 43 ABGB anzusehen, so ist zu prüfen, ob der *Schutz des Schuldners* eine Exekution in die Namensdomain⁴⁾ verbietet? Eine vergleichbare Problematik tritt bei durch Marken, Patente, Unternehmenskennzeichen oder Titelrechte geschützten Sachen auf. Immaterialgüterrechte, zB Marken, sind selbständig übertragbar und damit pfändbar.⁵⁾ Die Gläubiger der Herren Benetton, Ferrari und Joop würden sich schön bedanken, wenn Zwangsvollstreckungen in Markenrechte mit dem Hinweis auf „Persönlichkeitsverletzungen“ unterblieben. Für die Zulässigkeit einer Exekution in kennzeichenrechtlich geschützte Domains spricht, dass der Gläubiger durch die Pfändung und Verwertung nur den Zustand herbeiführt, der bei früherer Registrierung der Domain für ihn schon bestanden hätte. Es versteht sich von selbst, dass der Ersterher der Domain diese nutzen darf, aber alles unterlassen muss, was dem Schutz des darin enthaltenen Namens als einer Identitätsbezeichnung des Namensträgers zuwiderläuft.⁶⁾

Ein Pfändungsverbot für Namensdomains qua Persönlichkeitsrecht sehen die Zwangsvollstreckungsvorschriften nicht vor.⁷⁾ Der Schuldner muss vielmehr eine Einschränkung seines Persönlichkeits-schutzes hinnehmen, wie die Analogie⁸⁾ zur Zwangsvollstreckung in das Erfinderrecht beweist.⁹⁾ Unter Außerachtlassung fehlender Verbote übersieht *Burgstaller*, dass es so etwas wie ein „höchstpersönliches Recht zur Online-Namensführung“ nicht gibt, da der Verkehr zwischen der Domain und dem durch sie gekennzeichneten Subjekt nur eine lose Verknüpfung annimmt, die einen gesetzlichen Ausschluss der

Übertragbarkeit nicht zu rechtfertigen vermag.¹⁰⁾ Der Schuldner wird keineswegs durch die Domainpfändung daran gehindert, den zugehörigen Content zu präsentieren. Er kann ohne großen technischen Aufwand auf die zu Grunde liegende IP-Adresse oder eine andere Domain ausweichen. Schließlich stellt die Pfändung den Schuldner nicht schutzlos. Der nach erfolgreicher Verwertung neu registrierte Inhaber setzt sich insb bei Missbrauch der Domain namens- oder kennzeichenrechtlichen Ansprüchen des Schuldners oder Dritter aus. Das allfällig „bessere Recht“ des namensgebenden Schuldners ist als materieller Einwand nicht im Exekutions(bewilligungs)verfahren zu berücksichtigen. Die Pfändung von Domains stellt sich weniger problematisch dar, sondern bildet vielmehr eine juristische Herausforderung – *delicatus debitor est odiosus*.¹¹⁾

Clemens Thiele

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*

- 1) *Rummell/Hofmann*, ABGB³, Rz 8 zu § 448; *Schwimmann/Hinteregger*, ABGB², § 448 Rz 17.
- 2) *Klang/Adler*, ABGB² I, 283.
- 3) OGH 23. 11. 2000, 6 Ob 109/00y, unter Bezugnahme auf die stRsp: „Das in § 43 ABGB geregelte Namensrecht ist ein Persönlichkeitsrecht im Sinne des § 16 ABGB.“
- 4) Ie Domains, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten.
- 5) Vgl *Madl*, Pfandrecht an Marken, ecolex 1991, 329 zum einzuhaltenden Modus.
- 6) So bereits deutlich BGH *J. C. Winter*, NJW 1996, 1672.
- 7) §§ 250f, 290ff, 330 EO; ein vertragliches Zessionsverbot verhindert keine Pfändbarkeit (SZ 57/8).
- 8) Das Namensrecht gem § 43 ABGB stellt mE ein Persönlichkeits- und nicht ein Immaterialgüterrecht dar.
- 9) §§ 34, 43 PatG; für ideelle Anteile daran s *Gamerith*, Sind die Rechtsgemeinschaften an Immaterialgüterrechten Gesamthand-gemeinschaften? ÖBl 1996, 68.
- 10) Ebenso *Plajß*, Die Zwangsvollstreckung in die Domain, WRP 2000, 1077, 1085; *Welzel*, Die Zwangsvollstreckung in Internet-Domains, MMR 2001, 131, 139.
- 11) *Ulpian*, D 13, 7, 25: Ein verwöhnter Schuldner ist anstößig, maW säumige Schuldner haben nur Anrecht auf eine bescheidene Lebensführung, mehr brauchen ihnen die Gläubiger nicht zu belassen – schon gar keine Domains.